

Bonner Konzept

zur Umsetzung des Stärkungspakts NRW

**laut Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Januar 2023**

1. Präambel

Die Bundesstadt Bonn erhält auf Basis des Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (nachfolgend: MAGS NRW) vom 1. Januar 2023 und des Bescheids des vorgenannten Ministeriums vom 17. Januar 2023 Unterstützungsleistungen in 2023 in Form einer Billigkeitsleistung. Billigkeitsleistungen sind finanzielle Leistungen des Landes, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden können.

2. Zweck und Zweckempfänger

Der Stärkungspakt NRW dient als finanzielle Unterstützungsleistung vor dem Hintergrund der aktuellen krisenbedingt steigenden Energiepreise, der hohen Inflation sowie einer verstärkten Inanspruchnahme sozialer kommunaler Infrastrukturen für das Jahr 2023.

Förderfähig sind grundsätzlich drei Fallkonstellationen, für die die Mittel genutzt werden können, um krisenbedingte Mehrbedarfe zu finanzieren:

1. Krisenbedingte zusätzliche Ausgaben bei laufenden Angeboten,
2. Krisenbedingte Schaffung zusätzlicher Angebote,
3. Einzelfallhilfen/Härtefallfonds.

Zur Konkretisierung der Förderfähigkeit von Ausgaben in diesen Fallkonstellationen wird auf die Hinweise/ FAQ des MAGS NRW verwiesen unter:

<https://www.mags.nrw/staerkungspakt-nrw>.

Das vorliegende Konzept dient der Umsetzung des Stärkungspakts NRW in Bezug auf die Unterstützung der sozialen Infrastruktur in Bonn sowie individueller Einzelfallhilfen im Rahmen von Härtefallfonds bei den sozialen Einrichtungen.

Einrichtungen der sozialen Infrastruktur stehen angesichts der krisenbedingt steigenden Ausgaben und einer verstärkten Inanspruchnahme vor besonderen Herausforderungen. Zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sowie zur Anpassung an den erhöhten Bedarf und einer zunehmenden Inanspruchnahme von Angeboten vor dem Hintergrund krisenbedingt steigender Energiepreise sowie der aktuell hohen Inflation werden Billigkeitsleistungen gewährt.

In Frage kommende Einrichtungen für eine Zuwendung nach diesem Konzept sind insbesondere folgende Beratungs- und Anlaufstellen mit Sitz in Bonn in freier gemeinnütziger Trägerschaft, die Menschen aus einkommensarmen Haushalten und / oder mit besonderen Bedarfslagen unterstützen, die auf Grund ihrer individuellen Lebensumstände auf Hilfestellungen angewiesen und bedingt durch die erheblichen Preissteigerungen besonders betroffen sind:

- Sozial- und Schuldnerberatungsstellen
- Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser
- Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe
- Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe und Aidshilfe
- Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren
- Hospizeinrichtungen
- Quartierseinrichtungen
- Sonstige Einrichtung der sozialen Infrastruktur in Bonn.

Darüber hinaus können städtische Beratungsstellen förderfähig sein, insbesondere:

- Sozialer Dienst des Amtes für Soziales und Wohnen,
- Betreuungsstelle für Erwachsene,
- Fachstelle Alter und Pflege inkl. Seniorenbegegnungsstätten und SpOTS-Beratung.

3. Antragsverfahren und Förderung

Träger der o. g. Einrichtungen können Anträge stellen beim Amt für Soziales und Wohnen der Bundesstadt Bonn. Die Anträge sind per E-Mail mit dem Vordruck „Stärkungspakt NRW - Träger Antrag_Stand März2023“ zu richten an:

staerkungspakt.amt50@bonn.de.

Der Vordruck ist abrufbar unter www.bonn.de /Stichwort: „Stärkungspakt NRW“.

Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 tatsächlich anfallen und nicht bereits von anderer Stelle gefördert werden.

Anträge können eingereicht werden bis zum 15.09.2023.

Da die Bundesstadt Bonn verpflichtet ist, eine Hochrechnung zu den Stichtagen 30.06.2023 und 30.09.2023 abzugeben, sollen die geförderten Träger ihre Hochrechnungen des tatsächlichen Verbrauchs zu diesen Stichtagen bis zum 15.06.2023 bzw. 15.09.2023 einreichen an:

staerkungspakt.amt50@bonn.de.

Bis 30.09.2023 muss von Seiten der Bundesstadt Bonn eine abschließende Bedarfsmeldung für Bonn abgegeben werden (Hochrechnung der geplanten Ausgaben für den Gesamtzeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023). Diese Bedarfsmeldung stellt die abschließende Ausgabensumme für Bonn dar.

Bis 01.11.2023 sollen die geförderten Träger eine Rückmeldung geben, ob sich Veränderungen zu ihrer bisherigen Bedarfsplanung (Mehr- oder Minderbedarf) ergeben haben. Nicht benötigte Mittel sind an die Bundesstadt Bonn zurückzugeben, damit diese für höhere Bedarfe an anderer Stelle im Sinne der Zweckbindung des Stärkungspakts NRW eingesetzt werden können.

3.1 Unterstützung der sozialen Infrastruktur

Dem Antrag sind Nachweise beizufügen zu den gestiegenen Kosten zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sowie zur Anpassung an die erhöhte Nachfrage. Finanzierungsfähig sind Sachkosten sowie Personal-/ Honorarausgaben, jedoch keine Investitionskosten.

Die Kostensteigerung muss in Zusammenhang stehen mit den aktuell krisenbedingt steigenden Energiepreisen, der hohen Inflation sowie einer verstärkten Inanspruchnahme sozialer kommunaler Infrastrukturen. Der Zusammenhang muss vom Antragstellenden bei der Antragstellung dargelegt werden. Nachweise können z. B. sein: Rechnungen über Energiekosten sein (aktuelle Rechnung inkl. Vergleichsrechnung des Vorjahres) oder andere Belege über gestiegene Kosten im Vergleich zu den Kosten des Vorjahres. Zusätzliche Personal-/ Honorarausgaben für fachliche Leistungen sind anhand entsprechender (Aufstockungs-)Verträge darzulegen. Nicht finanzierungsfähig sind Personalausgaben, die unmittelbar mit der verwaltungsmäßigen Umsetzung des Stärkungspakts NRW zusammenhängen.

Finanzierungsfähig sind:

- krisenbedingte zusätzliche Ausgaben bei laufenden Angeboten und
- die krisenbedingte Schaffung zusätzlicher Angebote

Zur Konkretisierung der Finanzierungsfähigkeit der einzelnen Kosten wird auf die Hinweise/FAQ unter www.mags.nrw/staerkungspakt-nrw verwiesen.

Finanzierungsfähig sind Kosten, die im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 tatsächlich anfallen und nicht bereits von anderer Stelle gefördert werden. Die Förderbeträge aus dem Stärkungspakt an soziale Einrichtungen sind nachrichtlich im Rahmen der städtischen Förderung auszuweisen.

3.2 Einzelfallhilfen/ Härtefallfonds zur Unterstützung von Bürger*innen

Soziale Einrichtungen können darüber hinaus einen Antrag stellen auf Einrichtung eines Härtefallfonds zur Unterstützung von Bürger*innen, soweit die Einrichtungen im Rahmen ihrer spezifischen Beratung Kenntnis über eine Notlage erhalten (Beratungskontext ist Voraussetzung). Dies gilt insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten. Vorrangige Leistungen - insbesondere Sozialleistungen - sowie vorhandene Eigenmittel sind auszuschöpfen.

Adressatenkreis des Härtefallfonds sind Bonner Bürger*innen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und dringend notwendige Ausgaben im Sinne des Stärkungspakts NRW, die krisenbedingt erhöht ausfallen, nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mittel decken können. Vorrangige Leistungsansprüche - insbesondere Sozialleistungen - müssen in Anspruch genommen werden.

Bonner Konzept
zur Umsetzung des Stärkungspakts NRW

Pro Einrichtung wird zunächst ein Grundbetrag von bis zu 10.000 Euro zur Verfügung gestellt. Nach Nachweis über den Verbrauch des Grundbetrags können weitere Mittel für den Härtefallfonds angefordert werden.

Aus dem Härtefallfonds können – auf Basis einer vereinfachten Bedarfsprüfung durch die Einrichtung vor Ort – Beihilfen an Bürger*innen vor Ort bewilligt werden, deren Hilfebedarf vor dem Hintergrund der krisenbedingt steigenden Energie-, Heiz- und Lebenshaltungskosten im Rahmen der Beratungszusammenhänge in Ihrer Einrichtung bekannt geworden ist. Die Unterstützung aus dem Härtefallfonds soll der Vermeidung bzw. Beseitigung finanzieller Härten bei Bürger*innen beitragen (insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten), soweit im Einzelfall vorrangige Leistungsansprüche nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen bzw. realisiert werden können.

Zur Konkretisierung der Förderfähigkeit der einzelnen Kosten wird auf die Hinweise/ FAQ unter www.mags.nrw/staerkungspakt-nrw verwiesen.

Für eine einheitliche Handhabung in Bonn werden folgende Rahmenbedingungen festgelegt:

- Gutscheine für Lebensmittel und Hygieneartikel mit Ausnahme von Alkohol und Tabakwaren (maximal 100 Euro für eine Einzelperson und maximal 50 Euro je weitere Person im Haushalt)
- Einkaufsgutscheine für den Austausch von energieintensiven wichtigen Haushaltsgeräten, insbesondere Weißware, wenn diese ursächlich für zu hohe Energiekosten sind (maximal 800 Euro pro Gerät),
- für krisenbedingt erhöhte Energiekostenabrechnungen kann eine angemessene Beihilfe erfolgen. Die maximale Erstattung der Mehrausgaben in 2023 erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der aktuellen monatlichen Abschlagszahlungen im Abgleich mit den entsprechenden Ausgaben 2022. Der Empfänger ist verpflichtet, dem beratenden Träger die Jahresendabrechnung der Energiekosten vorzulegen. Beim Bekanntwerden einer Rückerstattung durch den Energieversorger sind zu viel gezahlte Beihilfen an die soziale Einrichtung zurückzuzahlen.
- Schulerstattung für einkommensschwache Familien,
- Die Hilfe erfolgt ausdrücklich nur in Form von Einkaufsgutscheinen oder der direkten Begleichung von Rechnungen. Es erfolgt keine Barauszahlung. Die konkrete Notlage muss von den Antragstellenden im Rahmen der Beratung in den o. g. Einrichtungen glaubhaft gemacht werden (Selbstauskunft).

Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 tatsächlich anfallen (Geldfluss) und nicht bereits an anderer Stelle gefördert werden. Die Ausgabe muss gegenüber der Einrichtung, bei der der Antrag gestellt wurde, belegt werden.

4. Prüf- und Bewilligungsverfahren

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mittel vom MAGS NRW in Form einer Billigkeitsleistung zur Verfügung gestellt werden. Daher besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Leistung nach diesem Konzept, und von Seiten des Antragstellers können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

Über eine Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden. Anträge sind beim Amt für Soziales und Wohnen der Bundesstadt Bonn unter der E-Mail:

staerkungspakt.amt50@bonn.de

einzureichen. Dort werden sie in der Reihenfolge des Eingangs geprüft und im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt.

Das Amt für Soziales und Wohnen prüft den Antrag und erteilt dem Antragstellenden ein Bewilligungsschreiben über die bewilligte Summe. Mit dem Bewilligungsschreiben erhält der Antragstellende eine einmalige Auszahlung des bewilligten Betrages. Beim Antrag ist hierzu die Bankverbindung anzugeben.

5. Verwendungsnachweis

Es werden nur Ausgaben erstattet, die im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2023 tatsächlich getätigt sind (Geldfluss). Die Ausgabe der bewilligten Leistung ist bis zum 29.02.2024 nachzuweisen mit dem Vordruck „Stärkungspakt NRW - Träger VN_Stand März2023“ an:

staerkungspakt.amt50@bonn.de.

Der Vordruck für den Verwendungsnachweis ist abrufbar unter www.bonn.de /Stichwort: „Stärkungspakt NRW“.

Dem Verwendungsnachweis sind die erforderlichen Belege beizufügen (Bsp. Energiekostenrechnungen, Nachweise über Personalkosten/ Honorarkosten mit einer kurzen Erläuterung des krisenbezogenen Kontextes der Mehrausgaben). Nicht verausgabte Mittel werden nach §§ 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zurückgefordert. Eine mögliche Verzinsung der Rückforderung richtet sich nach den Vorgaben des MAGS NRW.

Die Belege sind nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung beim Träger bis zum 31.05.2034 aufzubewahren.

Hinweis: Eine Zusendung von Originalunterlagen per Post ist nicht erforderlich. Bitte reichen Sie alle Unterlagen digital ein an:

staerkungspakt.amt50@bonn.de.

Die Bundesstadt Bonn ist gegenüber dem MAGS NRW nachweispflichtig. Diese Verpflichtung gilt in gleichem Umfang für die leistungsempfangende Einrichtung/ den leistungsempfangenden Träger. Die leistungsempfangende Einrichtung / der leistungsempfangende Träger bestätigt vor Auszahlung schriftlich, die erforderliche Nachweispflicht in vollem Umfang fristgerecht zu erbringen.

**Bonner Konzept
zur Umsetzung des Stärkungspakts NRW**

Rückfragen zur Antragstellung in Bonn können per E-Mail gerichtet werden an:

staerkungspakt.amt50@bonn.de

Informationen zum Stärkungspaket NRW sind abrufbar unter:

<https://www.mags.nrw/staerkungspakt-nrw>.

Die dort hinterlegten Begleitinformationen/FAQ enthalten weitergehende Aussagen zu möglichen Unterstützungsleistungen und werden stetig aktualisiert.

Bonn, 14.04.2023

Anja Ramos, Amtsleiterin des Amtes für Soziales
und Wohnen der Bundesstadt Bonn

Anlagen

- Runderlass des MAGS NRW mit Stand März 2023
- Hinweise/FAQ des MAGS NRW mit Stand März 2023
- Vordruck „Stärkungspakt NRW - Träger Antrag_Stand März 2023“
- Vordruck „Stärkungspakt NRW - Träger VN_Stand März 2023“